STATUTEN

Statuten Überarbeitung 1992 Kreuzbittverein Unterägeri
Nummerierung anschliessend an die alten Statuten

Art. 21 Name und Sitz

21.1 Mit Datum „"14. August 1849"" besteht der Kreuzbitt-Verein gemäss ZGB 60-79 mit Sitz in Unterägeri

Art. 22 Zweck

22.1 Der Verein bezweck Vereinsmitgliedern und Personen die durch Naturkatastrophen geschädigt werden zu helfen.

22.2 Motivieren der Mitglieder des Kreuzbittvereins zur Teilnahme der Flurprozessionen, Bittgängen und Andachten. (Indem das jeweiligen Datum im Pfarrblatt bekannt gegeben wird.)

22.3 Erhalten und nach Möglichkeit der Mittel renovieren der Bildstöckli die in Unterägeri erbaut wurden.

22.4 Es soll ein Gedächtnis-Gottesdienst für die im laufenden Jahr verstorbenen Mitglieder abgehalten werden.

Art. 23 Mitgliedschaft

23.1 Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden.

23.2 Aktivmitglieder

Als solche werden Eigentürmer und Pächter mit Wohnsitz in Unterägeri aufgenommen.

23.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden Freunde und Gönner aufgenommen, die die Interessen des Vereins unterstützen und fördern. Sie sind nicht Stimmberechtigt.

23.4 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können jene Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich im Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

Art. 24 Aufnahme –Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme hat der Betreffende das Rekurs-recht an die Generalversammlung.

24.1 Der Austritt kann auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.

24.2 Wer der Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins offensichtlich zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Rekurs-recht an die Generalversammlung zu.

Art. 25 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt das Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 26 Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 27 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 28 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Generalversammlung

29.1 Die ordentliche GV wird von Vorstand einmal Jährlich einberufen.

29.2 Die Generalversammlung wird am Agatha Tag (5.Februar) jeden Jahres nach dem Gedächtnisgottesdienst abgehalten.

29.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden.

Art. 30 Traktandenliste der ordentlichen GV

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll (Genehmigung des Protokolls)
3. Jahresbericht des Präsidenten (Abnahme des Jahresberichtes)
4. Kassa und Revisorenbericht (Abnahme der Jahresrechnung)
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
   Wahl eines fünfgliederigen Vorstandes auf drei Jahre.
   a.) Präsident, Vizepräsident, Kassier und ein Beisitzer, sowie einen Aktuar und zwei Rechnungsrevisoren.
7. Anträge und Verschiedenes

Art. 31 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigen. Auf verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung vorzunehmen.

Art. 32 Ausserordentliche Traktanden sind fünf Tag vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 33 Vorstandmitglieder

33.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich so oft es der Präsident für nötig erachtet, oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

33.2 Der Präsident leitet die Versammlungen sowie die übrigen Vereinsgeschäfte und Vorstandsitzungen. Er entscheidet bei Stimmengleichheit und überwacht den Vollzug gefasster Beschlüsse.

33.3 Der Vizepräsident leitet im Verhinderungsfalle des Präsidenten die Vereinsgeschäfte.

33.4 Der Kassier besorgt das Rechungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er legt alljährlich der Generalversammlung darüber Rechenschaft ab. Die Rechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.

33.5 Der Aktuar führt Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die weiteren schriftlichen Arbeiten.

33.6 Aufgabe des Beisitzers ist es Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten in den Bereichen Art. 22.1 bis 22.4 dieser Statuten, und die Vorstandskollegen tatkräftig zu unterstützen.

33.7 Die rechtverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

33.8 Die Rechnungsrevisoren haben die Prüfung der Rechnung vorzunehmen und hierüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 34 Mitgliederbeitrag

34.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit fünf Franken (CHF 5.-)

Art. 35 Der Mitgliederbeiträge und das Vermögen dienen in erster Linie zur Bestreitung der Vereinsauslagen. Das Vermögen soll darum nicht unter CHF 2000.00 fallen.

Art. 36 Vermögensverwendung

36.1 An bedürftige Vereinsmitglieder, die durch Naturkatastrophen geschädigt wurden.

36.2 An soziale Institutionen in der Gemeinde. (Krankenpflegeverein)

36.3 An nationale Hilfswerke mit Beschluss der Generalversammlung.

Art. 37 Der Vorstand hat die Kompetenz pro Jahr in diesem Sinne über CHF 500.00 zu verfügen. Grössere Ausgaben unterliegen einem Vereinsbeschluss.

Art. 38 Schlussbestimmungen

38.1 Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern.

38.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der gesammten Mitgliedern. Die Stimmabgabe hat durch Unterschrift zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

38.3 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. Februar 1992 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Februar 1968.

Xaver Albisser, Präsident
Paul Iten-Dittli, Aktuar